



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Untere Abfallbehörden
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800/14

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
05.09.2012

Anforderungen an die Basisabdichtung von Klärschlammvererdungs- anlagen

Anlage: - 1 -

Mit der Bitte um Kenntnisnahme übersende ich Ihnen den anliegenden Erlass zu
Anforderungen an die Basisabdichtung von Klärschlammvererdungsanlagen.

Im Auftrage


Geiger

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Umwelt

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

31132 Hildesheim

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
(303) 66 38 00, 03.05.12

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800/14

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
07.08.2012

Anforderungen an die Basisabdichtung von Klärschlammvererdungs- anlagen, Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 12.03.2009, 20 A 1251/07, 7 K 3489/04 Münster

Anlage: - 1 –

Mit Bericht vom 03.05.2012 bitten Sie um eine Bewertung, welche Anforderungen künftig an die Basisabdichtung von sogenannten Klärschlammvererdungsanlagen zu stellen sind. Hintergrund Ihrer Anfrage ist das oben genannte Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG Münster).

In diesem Urteil bestätigt das OVG Münster die Auffassung der beklagten Zulassungsbehörde, wonach in dem dort zugrunde liegenden Fall der Vererdung von Klärschlamm aus einer Reinigungsanlage für Deponiesickerwasser für die Frage der ausreichenden Abdichtung gegen den Untergrund in Ermangelung geeigneter Vorgaben im Regelwerk für die Abwassertechnik die Maßstäbe des Deponierechts für entsprechende Langzeitlager heranzuziehen sind.

Dem Urteil zufolge unterfallen entsprechende Klärschlammvererdungsanlagen zwar nicht dem Anwendungsbereich der Deponieverordnung (DepV), es sind aber Anforderungen an den Schutz des Untergrundes zu stellen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Ein solches Schutzniveau kann für die von Ihnen angesprochenen gemeindlichen Klärschlammvererdungsanlagen - abweichend von dem in oben genannter gerichtlicher Entscheidung beurteilten Fall - in ausreichender Weise sichergestellt werden, wenn die Anlagen in Anlehnung an die Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e. V. DWA-A 201 „Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichanlagen“ und DWA-A 262 „Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers“ konstruiert und bemessen werden. Auf den beigefügten Erlass zum gleichen Betreff an die Samtgemeinde Schwarmstedt weise ich hin.

Soweit - wie in dem vorgenannten Erlass angesprochen - im Einzelfall die für die Genehmigung und Überwachung zuständige Behörde aufgrund der Bewertung der Risiken für die Umwelt ein weitergehendes Anforderungsprofil für erforderlich erachtet, können die Anforderungen für Anlagen zur Langzeitlagerung nach der Deponieverordnung herangezogen werden.

Diese Anforderungen können für die Ihrer Anfrage zugrunde liegende Monolagerung nur einer Abfallart umgesetzt werden, indem eine qualifizierte Einfachdichtung basierend auf einer von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für den Deponiebau zugelassenen Kunststoffdichtungsbahn (2,5 mm) mit einem zugelassenen Dichtungskontrollsystem kombiniert wird.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte sowie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erhalten eine Durchschrift dieses Erlasses.

Im Auftrage



Weyer



Samtgemeinde Schwarmstedt
Am Markt 1
29690 Schwarmstedt

Bearbeitet von
Frank Kubarič

E-Mail-Adresse:
Frank.Kubaric
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
702-27

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22 - 62416/25 (A)

Durchwahl (0511) 120-
3369

Hannover
16.12.2009

Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwarmstedt **Bau einer Klärschlammvererdungsanlage**

Sehr geehrter Herr Marquardt,

zu Ihrer Anfrage zur technischen Ausgestaltung von Klärschlammvererdungsanlagen möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Die Klärschlammbehandlung ist Teil der Abwasserbehandlung sofern sie, wie im Fall der geplanten Klärschlammvererdungsanlage der Samtgemeinde Schwarmstedt, in räumlichem oder funktionalem Zusammenhang mit der eigentlichen Abwasserbeseitigungsanlage steht. Damit ist die Klärschlammbehandlung im Zuge der Abwasserbeseitigung auf der Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Bei Bau und Betrieb darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

Zur Ausgestaltung von Klärschlammvererdungsanlagen und ihre Abdichtung gegen den Untergrund gibt es keine spezifischen Normen oder Regelwerke. In der Praxis wurde deshalb für die Konstruktion und Bemessung solcher Anlagen auf vorliegende Normen für vergleichbare Anlagen und die damit gewonnenen Erfahrungen zurückgegriffen.

In Niedersachsen wurden Klärschlammvererdungsanlagen deshalb in der Regel in Anlehnung an die Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e. V. DWA-A 201 „Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteich-

anlagen“ und DWA-A 262 „Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers“ konstruiert und bemessen. Darauf aufbauend wurde der Großteil der bestehenden Klärschlammvererdungsanlagen mit einer einlagigen Dichtung aus PE-Folie mit einer Stärke von bis zu drei Millimetern ausgeführt.

Hier sind keine Fälle bekannt, in denen sich diese Art der Ausführung für die Vererdung von Klärschlämmen aus der kommunalen Abwasserbehandlung als nicht ausreichend erwies. Es deshalb davon auszugehen, dass Bemessung, Bau und Betrieb von Klärschlammvererdungsanlagen in Anlehnung an die Arbeitsblätter DWA-A 201 und DWA-A 262 sowie an die bestehenden Erfahrungswerte vorhandener Anlagen vom Grundsatz her der Forderung des § 148 NWG, Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, entsprechen und den Grundsatzanforderungen des § 2 NWG in der Regel genügen.

Sollte die für die Genehmigung und Überwachung zuständige Behörde aufgrund der Bewertung der Risiken für die Umwelt im konkreten Einzelfall gegenüber der beantragten Ausführung ein anderes Anforderungsprofil für erforderlich erachten, können grundsätzlich auch die materiellen Anforderungen anderer Rechtsbereiche für vergleichbare Anlagen, wie z. B. für Anlagen zur Langzeitlagerung nach der Deponieverordnung herangezogen werden.

Das auf diesen Grundlagen zu ermittelnde Schutzniveau ist in solchen Fällen angemessen abzustufen. Dabei geht es nicht um eine analoge Anwendung dieses Regelwerkes. Im konkreten Einzelfall ist ausgehend von dem Schadstoffpotential des Inventars sowie Art, Umfang und Standort der Anlage das Sicherheitsniveau zu ermitteln.

So kann in Abhängigkeit der genannten Bedingungen die zuständige Behörde durchaus ein höheres Sicherheitsniveau begründen. Daraus könnte dann beispielsweise die Forderung eines geeigneten Leckerkennungssystems oder in der weiteren Steigerung auch die Forderung einer zweilagigen Dichtung folgen.

Der Landkreis Soltau-Fallingb. erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Kottwitz